INFORMATIONS-
UND KOSTENBLATT

Version 1.2

Gültig ab 01.11.2026

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
STEIERMARK

Aus Liebe zum Menschen.

Wichtige Information zu den Satzungsänderungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) per 1. Mai 2026:

Das Rote Kreuz Steiermark führt Krankentransporte, Rettungstransporte sowie Notarzttransporte durch. Die jeweilige Art des Transportes ist aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes des/der Erkrankten ärztlich zu bescheinigen.
Die Österreichische Gesundheitskasse übernimmt Transportkosten (unter Berücksichtigung eines durch den Erkrankten zu leistenden Kostenanteils nach § 3a der Satzung der ÖGK; Ausnahmen von der Pflicht zum Ersatz des Kostenanteils normiert § 3b der Satzung der ÖGK), wenn eine entsprechende ärztliche Transportanweisung über die Gehunfähigkeit des/der Versicherten (Angehörigen) vorliegt, welche ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten aufgrund des Gesundheitszustandes auszustellen ist. Dies hat aufgrund einer durch den Arzt/die Ärztin festgestellten Krankheit bzw. eines durch den Arzt/die Ärztin festgestellten Gebrechens im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, auf Basis einer entsprechenden Diagnose zu erfolgen. Die Notwendigkeit des Transportes ist auf der Transportanweisung ausführlich medizinisch zu begründen bzw. nachzuweisen (§ 47 Abs 1 der Satzung ÖGK 2025).
Zudem ersetzt die Österreichische Gesundheitskasse derzeit Transportkosten nur für die Beförderungen im Inland (§ 47 Abs 2 der Satzung ÖGK 2025):
1) zur Anstaltspflege in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt bzw. aus dieser Krankenanstalt in die Wohnung des/der Erkrankten;
2) zur ambulanten Behandlung zum/zur nächstgelegenen geeigneten Vertragsarzt/Vertragsärztin (Vertragszahnarzt/Vertragszahnärztin), der nächstgelegenen geeigneten Vertrags-Gruppenpraxis oder zur nächstgelegenen geeigneten Einrichtung (Vertragseinrichtung) bzw. in die Wohnung des/der Erkrankten zurück (bei Inanspruchnahme einer Wahlkrankenanstalt, eines Wahlarztes/einer Wahlärztin, eines Wahlzahnarztes/einer Wahlzahnärztin, einer Wahl-Gruppenpraxis oder einer Wahleinrichtung werden Transportkosten höchstens mit dem Betrag ersetzt, der bei Inanspruchnahme der nächstgelegenen geeigneten Krankenanstalt, der nächsterreichbaren eigenen Einrichtung oder Vertragseinrichtung, des/der nächstgelegenen geeigneten Vertragsarzt/Vertragsärztin (Vertragszahnarzt/Vertragszahnärztin) oder der nächstgelegenen geeigneten Vertrags-Gruppenpraxis zu ersetzen gewesen wäre; § 47 Abs 7 der Satzung ÖGK 2025); oder
3) zur körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln.

Wenn sich der/die Erkrankte im Zeitpunkt der notwendigen Beförderung vorübergehend nicht an seinem/ihren Wohnsitz aufgehalten hat, übernimmt die Österreichische Gesundheitskasse die Kosten des Transportes von der Krankenanstalt in die Wohnung des/der Erkrankten bis zur Höhe der Kosten des Transportes von diesem Aufenthaltsort (Ereignis- oder Unfallort) in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt.
Der Beförderte verpflichtet sich, die für den Transport entstehenden und nicht von der Österreichische Gesundheitskasse ersetzten Kosten gegenüber dem Roten Kreuz Steiermark zu ersetzen.

Die Transportkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Für Transporte bei denen sowohl der Abholort des Patienten als auch der Zielort innerhalb desselben Stadtgebiets liegen, kommen die folgenden Tarifpauschalen pro Transport zur Anwendung, zuzüglich einer Verwaltungspauschale von **9 €.**

- Stadtpauschale bei einfachen Krankentransporten (Krankentrage oder Tragsessel ist am Weg zum Fahrzeug nicht notwendig):

Graz	**€ 29,95**
Leoben	**€ 17,95**
Bruck, Kapfenberg, Weiz	**€ 17,24**
Alle weiteren Städte mit Krankenhaus	**€ 13,88**

- Stadtpauschale bei qualifizierten Krankentransporten (Transport mit Tragsessel oder Krankentrage):

Graz	**€ 49,82**
Leoben	**€ 28,36**
Bruck, Kapfenberg, Weiz	**€ 27,09**
Alle weiteren Städte mit Krankenhaus	**€ 24,26**

Bei sonstigen Transporten kommt bei der Berechnung der Transportkosten ein Kilometertarif zur Anwendung.

- Kilometertarif bei qualifizierten Krankentransporten (Transport mit Tragsessel oder Krankentrage): **2,45 €/km**
- Kilometertarif bei einfachen Krankentransporten (Krankentrage oder Tragsessel ist am Weg zum Fahrzeug nicht notwendig): **1,27 €/km**

Zusätzlich zu den Kilometertarifen, wird pro abgerechnetem Transport eine Verwaltungspauschale in Höhe von **9 €** verrechnet.

Die gefahrenen Gesamtkilometer ergeben sich aus der Distanz zwischen dem Abfahrtsort des Fahrzeugs (im Regelfall ist dies die nächstgelegene Dienststelle des Roten Kreuz Steiermark) zum Abholort des Patienten, weiter zur Behandlungsstelle und zurück zur Ausgangsdienststelle des Roten Kreuz Steiermark. Diese Berechnung erfolgt in analoger Anwendung des Tarifs mit der Österreichischen Gesundheitskasse.